

1. Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Vierhöfen vom 23.01.1986

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldgesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. Nr.8 vom 30. März 2001), hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung am 05. April 2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 4 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) Bei Aufstellung in Gaststätten,
Kantinen oder ähnlichen Räumen | 23,-- EURO |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 31,-- EURO |
| 2. Musikautomaten | 8,-- EURO |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 8,-- EURO |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Vierhöfen, den 05. April 2001

(Gehrke)
Bürgermeister